

Drucksache
SG/253/2026/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Bau- und Friedhofsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	12.08.2026					
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	18.08.2026					
Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller)	24.08.2026					

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) "Bierde - Wohnbebauung" Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschließt den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) – Bierde Wohnbebauung vom 17.03.2021 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 (DS SG/008/2021) auf Antrag des damaligen Vorhabenträgers, Herrn Friedrich-Wilhelm Blanke, Bierde, den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) – Bierde Wohnbebauung gefasst. Das Plangebiet ist in der Anlage 1 zu dieser Drucksache kenntlich gemacht.

Zielsetzung der Planung war auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche die Ausweisung von Wohnbauflächen. Der Vorhabenträger wollte die Flächen selbst vermarkten. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes war ebenfalls die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes auf Gemeindeebene vorgesehen.

Im Laufe des Verfahrens haben sich die Planungsabsichten des ehemaligen Vorhabenträgers dahingehend geändert, dass es lediglich nur noch vorgesehen war für eine ca. 0,3500 ha große Fläche die Ausweisung als Wohnbaulandfläche vorzusehen. Geplant war die Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Die zu beplanende Fläche stand mittlerweile nicht mehr im Eigentum von Herrn Blanke, sondern wurde auf seine Tochter Corinna Blanke, Bierde übertragen. Diese übernahm daher die Rolle der Vorhabenträgerin. Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes konnte die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB war eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes redaktionell zu berichtigen. Hierfür ist kein entsprechendes Änderungsverfahren von Nöten. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bierde Wohnbebauung“ der Gemeinde Böhme hat bereits im Jahr 2022 Rechtskraft erlangt.

Von Seiten der Verwaltung wird aufgrund der vorangegangenen Ausführungen vorgeschlagen den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) – Wohnbebauung Bierde vom 17.03.2021 gem. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Finanzierung:

Keine Folgekosten.

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Plangebiet

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI
X	X	X